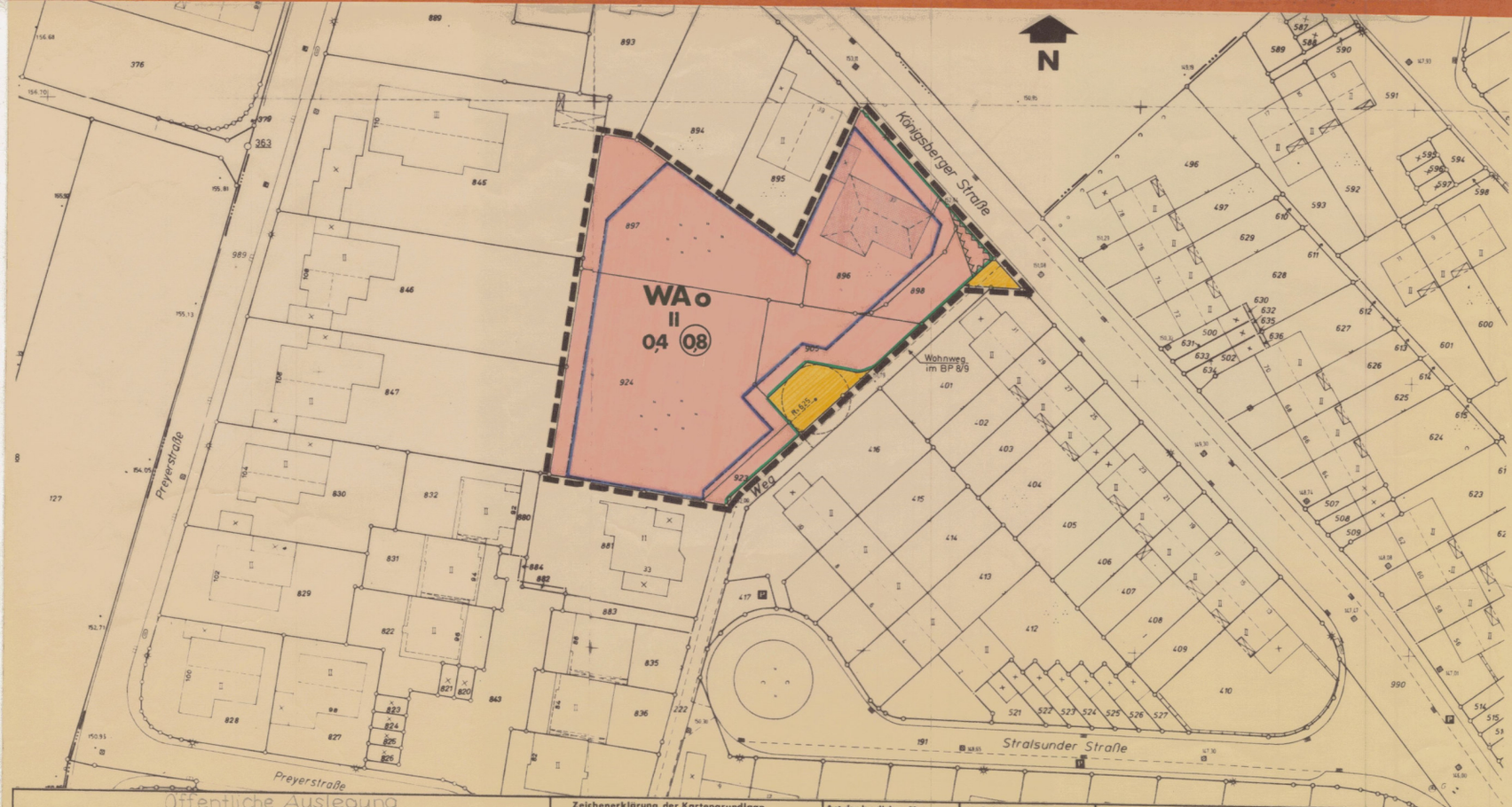


Öffentliche Auslegung

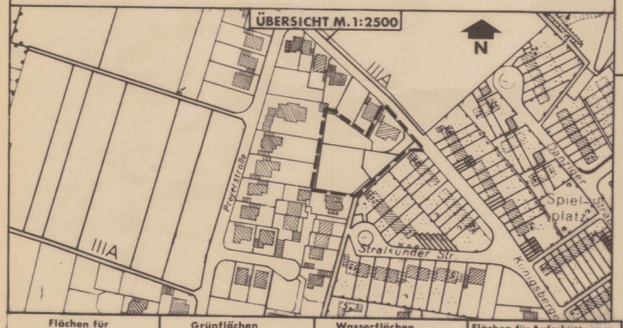
Stadt Eschweiler

Änderungsplan 2 zum Bebauungsplan Nr. 62

– verlängerte Preyerstraße –

Gemarkung Eschweiler **Flur 54**

M. 1:500



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

– Bestand –

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Hauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 2 / 35 KV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung — PlanzV 1

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung — PlanzV 2

- Zahl der Vollgeschosse
- II Höchstgrenze
- 04 Grundflächenzahl
- 08 Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — PlanzV 3

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

Flächen für d. Gemeinbedarf — PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen, PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 30.07.1987
Tschmann
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: Januar 1986
Eschweiler, den 30.07.1987
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 10.04.1986 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich. am 30.04.1986 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 30.07.1987
Wagner Bürgermeister
Chr. Siedt Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 12.05.1986 bis 27.05.1986
Eschweiler, den 30.07.1987
Wagner Bürgermeister
Chr. Siedt Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — PlanzV 7+8

Grünflächen — PlanzV 9

Wasserflächen — PlanzV 10

und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Aufschüttungen, — PlanzV 11

Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für d. Landwirtschaft — PlanzV 12

und für die Forstwirtschaft

Planungen, Nutzungsregel- — PlanzV 13

und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz — PlanzV 14

und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen — PlanzV 15

- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Textliche Festsetzungen

Die von der Bebauung freizuhaltenden, gekennzeichneten Flächen an Straßeneinmündungen sind Sichtfreiflächen zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Straßenverkehrs.

Auf diesen Flächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig.

Die Höhe der Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO wird auf max. 0,6 m über dem angrenzenden Fahrbahnrand der Verkehrsfläche (Wohnweg) begrenzt.

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 16.12.1986, in der Zeit vom 26.01.1987 bis 26.02.1987 offengelegen.
Eschweiler, den 30.07.1987
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 14.07.1987 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 30.07.1987
Wagner Bürgermeister
Chr. Siedt Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 12.8.87 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 2.10.1987
Az.: 35.2.12-7111-2064/87
Köln, den 7.10.1987
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Bekanntmachung vom 31.10.1987 als Satzung ~~rechtsverbindlich geworden~~ in Kraft getreten.
Eschweiler, den 05.11.1987
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Kennzeichnung

Das Plangebiet wird gemäß § 9(5) BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung wegen möglichen ungleichmäßigen Bodenbewegungen und Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen des Braunkohlenbergbaues, besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.